



Ludger David: *Die Mitwicker Mark – ihre Lage, Begrenzung, Nutzung und Teilung*, Dülmener Heimatblätter, Heft 1, Jahrgang 54, 2007, S. 2ff

© 2007 Heimatverein Dülmen e. V.

<http://www.heimatverein-duelmen.de/>

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funk-sendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Spei-cherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, dem Herausgeber vorbehalten.

*Ludger David*

## **Die Mitwicker Mark – ihre Lage, Begrenzung, Nutzung und Teilung**

Der Name Mitwick entstand nach 1311, nachdem ein Teil der Altbauerschaft Dülmen zur Stadt er-hoben worden war, und der außerhalb der Stadtgräben liegende Rest der Bauerschaft neu benannt werden musste. Die Mitwicker Mark erstreckte sich somit seinerzeit rund um die Stadt Dülmen.

Datiert vom 6. Mai 1764 liegt ein Schreiben des damaligen Amtmannes van Coevorden an den Adressaten „Hochwürdigster Churfürst gnädigster Fürst und Herr“<sup>1</sup> vor, in dem der Amt-mann seinem damaligen Landesherrn umfassend Bericht über die „Mittwicker mark“ erstattet. Er verfasste den Bericht auf Grund eines „Churfürstliggsten Cameralbefehls“ und listet auftrags-gemäß die Nutzer und Berechtigten der Mark mit ihren jeweiligen Rechten und Pflichten in der Mark auf. Ausdrücklich weist er darauf hin, dass er zuvor die Mark unter Hinzuziehung des einge-setzten Markenrichters in Augenschein genommen, begutachtet und darüber die beige-fügte Karte erstellt habe. Sie sei „ungefähr nach geometrischen Maßregeln“, doch nach seiner Lage mit Fleiß in ein eingerichtetes Schema projiziert und mit Buchstaben und Zahlen versehen. Er nennt es „ohngefärliches Schema der Mittwicker Mark“.

Van Coevorden zeichnet in der Mitte seiner Karte in einer kleinen, kreisförmigen Fläche die Stadt Dülmen mit der St.-Viktor-Kirche als Symbol, um die sich ringförmig ein Gartenlandgürtel anschließt. Ab den entsprechenden Stadttoren führen die Münsterstraße bis Weddern, die Lüding-hauser Straße nur bis Haus Osthoff mit einer Wegabzweigung in Richtung Seppenrade/Olfen, die Burgstraße bis zum Haus Dülmen, die Coesfelder Straße bis zur Grenze zur Börnster Mark und die Merfelder Straße mit einer Abzweigung bis zur Lütke Heide etwa bis zur Börnster Mark. Van Coevorden unterteilt die Mark zunächst in vier Großfelder und kennzeichnet sie mit den Groß-buchstaben von A–D. In den einzelnen Großfeldern hat er die Flur teilweise weiter geteilt und diese Teilflächen nummeriert. Es handelt sich insgesamt um eine sehr informative Karte, die dem Betrachter ein recht detailliertes Bild unserer näheren Umgebung zur damaligen Zeit vermittelt.

Darüber hinaus hat van Coevorden teilweise die Ländereien benannt, soweit sie Eigentümern direkt zuzuordnen waren, wie zum Beispiel Dülmischer Grund, Hinderkincks Grund oder Bontrupper Grund. Zur besseren Orientierung hat er weitere Flurbezeichnungen wie Koppelwiese, Lütke Heide, Berning Heyde, Kämpe u. a. und markante Punkte wie das Haus Osthoff, Haus Dülmen, die Kreuzkapelle und die Große Teichmühle eingezeichnet. Soweit wie möglich hat er auch zwischen privatem Grund und „gemeinen Grund“, gemeint ist wohl gemeinschaftlich genutzter Grund, unterschieden. Begrenzt wurde die Mitwicker Mark zur Stadt Dülmen durch den bereits erwähnten Gartengürtel und im Übrigen überwiegend durch Grenzfestlegungen, die er „Markscheidungen“ nennt. So werden als Grenzen namentlich die Scheidungen zur Börnster Mark, zur Leuster Mark, zur Dernekämper Mark und zur Sietener (Sythener) Mark erwähnt und eingezeichnet.

Eine wesentlich ältere Zeichnung „Dülmen und die Mitwicker Mark 1592“ als Kopie des sich im Staatsarchiv Münster befindlichen Originals veröffentlichte Ewald Gläßer.<sup>2</sup> Auch in dieser Zeichnung ist die rings um Dülmen liegende Mitwicker Mark – wahrscheinlich entsprechend der vier Dülmener Weidegemeinschaften – bereits in vier Teilgebiete aufgeteilt, in denen die jeweils führenden Hofstellen eigens erwähnt und eingezeichnet sind.

### **Nutzung und Nutzer der Mitwicker Mark**

Van Coevorden stellt in seiner Beschreibung zunächst fest, dass die rings um Dülmen liegende Mitwicker Mark in vier Straßenweiden als die Münster-, Coesfelder-, Neue Pforte und Burgstraßengemeinde „von alters eingetheilt“ sei. Die Straßenweidegemeinschaften seien mit allem Vieh, was die „dazu gehörige Bürgere ausfüttern können“ (den Winter über durchfüttern können), auch mit Pferden und Schweinen zur Weide berechtigt. Eine Plaggenmahd stehe ihnen jedoch nicht zu. Dann geht er näher auf die Nutzungsberechtigung in den den Weidegemeinschaften zugeteilten Distrikten (zu nutzenden Flächen/Bereich) ein:

### **Gemeiner Grund der Münsterstraßergemeinde**

Die Mitglieder der Münsterstraßergemeinde können ihr Vieh in den Distrikten A nur zur Weide eintreiben. Die in diesem Distrikt wohnenden namentlich erwähnten Thier zum Berge als Churfürstlicher Hof, Haus Osthoff mit dazugehörigen Kotten sowie weitere aufgeführte Zeller und Eigenhörige können „soviel Vieh, als jeder an Hornvieh, Schweinen und Pferden ausfüttern kann“ ebenfalls eintreiben und haben darüber hinaus das Recht zur Plaggenmahd „auf ihren jeweiligen Distrikten“. Hier hatte auch „die Hochfürstliche Hofkammer das Recht, Bäume zu pflanzen und zu schneiden“ (fällen).

Die im Distrikt A liegende „Gövers Heide Nr. 9 besteht aus lauter Heidgrund mit einer Landwehr fast umzogen und wird vom Haus Osthoff zur privaten Schafdrift beansprucht“. Dieser Nutzer hat auch das Recht, Bäume zu pflanzen und zu schneiden. Ebenfalls soll hier Godtes Haus im gleichen Distrikt Nr. 10 das Recht haben, Bäume zu pflanzen. Die besäbaren, ebenfalls dort liegenden Fluren „Bollenfeld“ Nr. 11, Goppersfeld Nr. 12 und „die Kämpe“ Nr. 13 werden nach van Coevorden alle vier Jahre mit Getreide besät und anschließend drei Jahre „gedreischt“, also als Brachland nicht beackert. Während der drei Dreischjahre sind sämtliche Interessierte zur vollen Weide berechtigt, im Jahr des Säens dürfen die Flächen nur zur „Stoppelweide“ (nach der Kor-

nernte) genutzt werden. Auf dem Teilbereich Nr. 14 des Distrikts, einem gemeinen Weidegrund, sind die „Heilig-Geist-Armen“ berechtigt, Bäume zu pflanzen, wie das Haus Osthoff dieses Recht im anschließenden Teilbereich Nr. 15 bisher in Anspruch genommen hat. Der mit Steinen abgegrenzte Grund Nr. 16 dient dem Hof Schulze König zur Plaggenmahd. Schließlich dürfen die Weidegemeinschaft der Coesfelder Straße sowie der „fürstliche Zeller Einhaus“ ihr Vieh auf der Teilparzelle 18 zwei volle Tage je Woche und an den übrigen Tagen nur bis zum Mittag zur Weide treiben.

### **Gemeiner Grund der Coesfelder Straße**

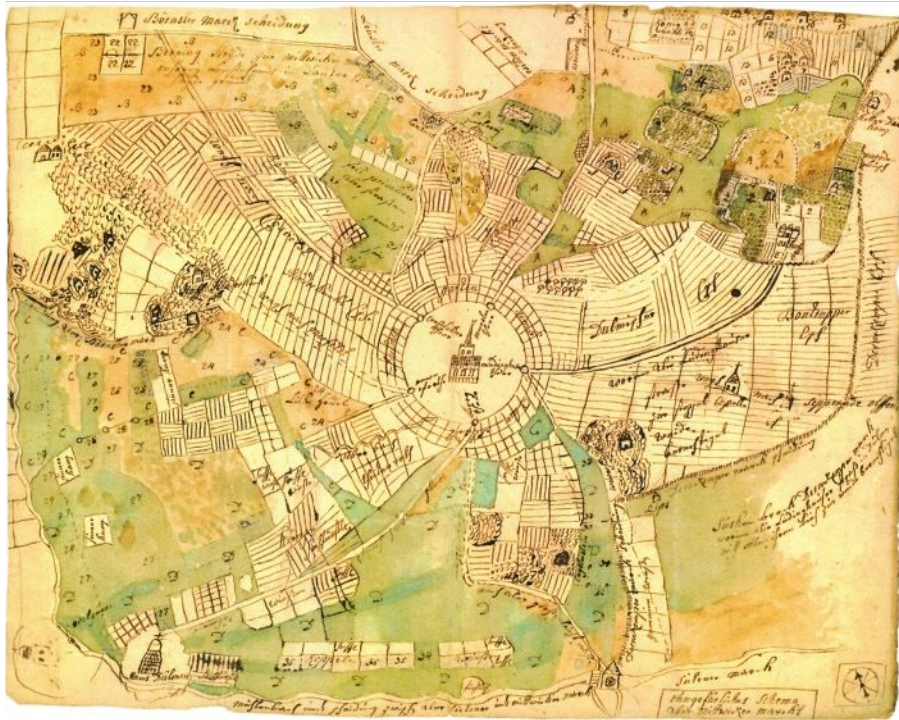
Der Marken Grund dieser Straßengemeinschaft im Distrikt B der Zeichnung besteht teilweise aus Grasland, größtenteils jedoch aus durchmischten Gras- und Heidegründen. Nach der Beschreibung hat sich Leuste gegenüber Börnste mit einer Landwehr abgegrenzt.

Die Coesfelder Straße in Dülmen ist in diesem Distrikt mit allem Vieh zur Weide, nicht aber zur Plaggenmahd berechtigt. Der im Bezirk wohnende „fürstliche Zeller Einhaus“ ist mit all seinem Vieh zur Weide und auch zur benötigten Plaggenmahd überall berechtigt. Das gleiche Recht „zur Heide und Weide“ stehe auch dem fürstlichen, derzeit wüst liegenden (nicht bewirtschafteten) und ausgepachteten Ummathen-Erbe zu. Der Grund Nr. 19 sei zwar gemeiner Weidegrund, die „Heilig-Geist-Armen“ seien aber berechtigt, auf dieser Parzelle und auf Parzelle Nr. 20 Bäume zu pflanzen und zu schneiden. Der Grund Nr. 21 sei kostbarer Weidegrund, früher wahrscheinlich als Saatland (Ackerland) genutzt worden und der Coesfelder Straße „privat gehörig“. Die Zuschlag Nr. 22 gehöre der Straßengemeinschaft, die ihn neben anderen Zuschlägen und Kämpfen „zu ihrem Nutzen“ verpachtete. Auf dem Grund Nr. 23 bis zum Weg nach Coesfeld sei der „fürstliche Bernings Hof“ zur Schaftrift berechtigt.

### **Gemeiner Grund der Neustraßengemeinde**

Der Marken Grund im Distrikt C besteht zum Teil aus Heidegrund, zum Teil auch aus kostbarem Grasgrund und ist einerseits durch die Börnster Mark und andererseits durch den Weidegrund der Burgstraßengemeinde begrenzt. In diesem Bereich sei die „Neustraße“ mit allem Vieh zur Weide, nicht aber zur Plaggenmahd berechtigt. Der in diesem Bereich angesiedelte „fürstliche Hof Hinderkinck“ sei hier ebenfalls mit seinem gesamten Vieh weideberechtigt. Darüber hinaus stehe ihm die ausgewiesene Parzelle 24 zur privaten Schaftrift wie auch zur Plaggenmahd zu. Die „drei fürstlichen Erben Pravest, Scheman und Cordtgödde“ sind auf der Parzelle 26 mit ihrem gesamten Vieh, das sie im Winter aufgestellt hatten, auf der „gemeinen Weide“ und darüber hinaus in ihren jeweiligen Bereichen zur Plaggenmahd berechtigt. Das Vieh der in der Börnster Mark Berechtigten weidet „ungestört“ (alleine) in der eigenen Mark und hier (im Weidegebiet der Neustraßengemeinde) gemeinschaftlich mit den Tieren der Berechtigten der Mitwicker Mark wie auch der Neustraße. Die „Eingesessenen des Amtshauses“ (Bewohner des Hauses Dülmen) durften hier nur vormittags „78 Stück Vieh und einen Stier“ auf die mit Steinen abgegrenzte Parzelle Nr. 27 zur gemeinen Weide austreiben. Mittags konnten die Hausdülmener ihr Vieh in die bis zum Heubach/Mühlenbach reichende Sythener Mark eintreiben. Die Grenze zwischen dem Weidegebiet der Burgstraße und der Neustraße auf der Parzelle 28 war mit Steinen markiert. Sollte das

„Neusträsser Vieh“ über den hinteren Sillerkamp bis in die Övelgönne kommen, so müsse es bei Ankunft des „Burgstraßen-Viehs“ weichen.



Karte des Amtmannes van Coevorden vom 6. Mai 1764

### Gemeiner Grund der Burgstraßengemeinde Coppelgrundt

Dieser Markengrund der „Burgstraßengemeinde“ liegt im Distrikt D der beigefügten Zeichnung des van Coevorden, besteht aus „lauter kostbare Weide und Wiesengrund“ und ist durch die „Mühlenbachscheidung“ zur Sythener Mark und durch die Dernekämper Mark begrenzt. Wie in den anderen Straßengemeinschaften ist auch hier die Burgstraßengemeinschaft mit allem Vieh, das die Eingesessenen ausfüttern können, zwar zur Weide, nicht aber zur Plaggenmahl berechtigt. Neben dem Weidevieh werden auch „die Schweine der ganzen Stadt Dülmen“ seit einigen Jahren „in Masse“ bis zu einer begrenzten Zeit hier eingetrieben. Weiter ist ein „zeitlicher Amtsdroste“ (der jeweilige Amtsdroste) zum Weidegang für 100 Gänse, der jeweilige Amtsrentmeister mit seinem Vieh, der jeweilige Amtsvogt mit seinem Vieh (Rindvieh) und darüber hinaus mit einem Pferd und einem Füllen sowie des „Amtshauses Einwohner, nunmehr Amtsjäger Empting“ zur Weide berechtigt. Die übrigen „Amtshauses Eingesessenen“ sind hier nicht berechtigt, sondern nur in der Neustraßengemeinschaft auf Pazelle Nr. 27.

Das Haus Engsterstein ist mit allem Vieh auf der gemeinen Weide der Koppel berechtigt, vom Schlagbaum Nr. 30 bis Nr. 31 privat und da bis Nr. 32 gemeinschaftlich mit dem „Fürstlichen Eigenhörigen Wewerincke“ zur Plaggenmahd berechtigt. Der „Fürstliche Zeller Wewerincke“ ist wie Haus Engsterstein mit allem Vieh auf der Koppel weideberechtigt und privat auf Parzelle 33 und mit Engsterstein gemeinschaftlich auf Parzelle 32 zur Plaggenmahd berechtigt. „Hochfürstlicher Erbdrosten Eigenhöriger Kötter Rips“ ist zur Weide berechtigt „mit nicht weniger als auf des Erbdrosten Burgmanns Haus zu Haus Dülmen wohnender Einwohner berechtigt auch sind.“ Die Höfe Hinderkinck, Praves, Scheman und Cordtgödde sind bei der Verteilung der Neustraßengemeinschaft bereits bedacht worden und haben dafür Verträge geschlossen. Die Parzelle 24 wird im Wechsel zehn Jahre von den Eigenhörigen geschnitten, anschließend für vier Jahre zur gemeinen Weide überlassen. Die Wiesen der Parzelle Nr. 35 bleiben ab Anfang Mai geschlossen und stehen dem Weidevieh ab 8. September wieder zur Verfügung. Man darf davon ausgehen, dass auf diesem Grund wie zeitweise auch auf der Parzelle 24 das Heu als Winterfutter gewonnen wurde.

### Die Lüdinghauser Straßengemeinschaft

Diese Straßengemeinschaft verfügt nach van Coevorden in der Mitwicker Mark nicht über einen „Markengrund zur Weide“, da der Grund im Distrikt E privat sein soll. Sie ist aber in der Dernekämper Mark mit allem Vieh weideberechtigt, das bei Wewerincke und bei Rips vorbeigetrieben wird, sowie auf dem „Dülmischen Esch“ zur Stoppelweide.

### Nutzung der Mitwicker Mark

Van Coevorden fasst in einer Aufstellung die Gesamtzahl der die Mitwicker Mark nutzenden Tiere wie folgt zusammen:

	Schweine	Kühe	Pferde
von der Münsterstraße ca.	-	125	6
von den Interessierten ca.	48	60	35
und daneben die Osthovese Schaftrift			
von der Coesfelder Straße ca.	-	85	6
von den Interessierten ca.	6	8	3
von der Neustraße ca.	-	100	3
von den Interessierten ca.	40	53	21
von Haus Dülmen	-	79	-
Bauerschaft Börnste ca.	-	50	20
und daneben Hinderkincks Schafe			
von der Burgstraße ca.	-	120	10
sämtliche Stadt Schweine ca.	100	-	-
von den Interessierten ca.	25	35	13
nebst 100 Drostens Gänse ca.			
insgesamt ca.	219	715	117

## **„Unmaßgebliche Anmerkungen“ des Verfassers zur Nutzung der Mitwicker Mark**

Wie der Bericht erkennen lässt, war van Coevorden als Verfasser des Berichtes über die Mitwicker Mark wohl aufgetragen worden, sich über Verbesserungen der Markennutzung Gedanken zu machen und hierzu Vorschläge vorzulegen. In insgesamt 11 Punkten unterbreitet er seine „unvorschreiblichen Vorschläge und unmaßgebliche Meinung.“ Er bringt recht vorsichtig zum Ausdruck, dass die Mitwicker Mark, obwohl es sich um „kostbare Weide“ handelt, für die große Anzahl der sie nutzenden Tiere, „nicht zu groß zu sein scheint“, insbesondere, wenn hin und wieder ein „Zuschlag“ (Teilfläche) daraus genommen werde. Eine verträgliche Generalverteilung (Neuaufteilung) werde nur erreichbar sein, wenn die Anzahl des Weideviehs aus den unterschiedlichen Gemeindetriften und die dazu gehörige Treibungszeit „nach gnädigster Vorschrift“ geregelt werden. Die Bonität des Bodens als Weidegrund und Wiese mit Ausnahme des Heidegrundes eigne sich, sie unter den „Interessierten“ nach eines jeden Recht zu verteilen. Es werde jedoch unendliche Mühe kosten, da ein „Interessierter“ besten Grund nur weit entfernt erhalten könne und dem anderen schlechter Grund zu weit entfernt liege. Offensichtlich hat er dabei auch eine private Aufteilung der Mark vor Augen, wie sie wenige Jahrzehnte später erfolgt ist. Er weist darauf hin, dass es schwer fallen werde, die vier Straßengemeinschaften und die „Haus Dülmschen Eingesessenen“, die eine Menge Vieh eintreiben, dahin zu bringen, mit einem in einem Vertrag zgedachten Teil einverstanden zu sein.

Sollte den Genannten jedoch eine zusammenhängende Fläche zugeteilt werden, so seien die Berechtigten jeder Straße „unumgänglich“ gezwungen, ihre Anteile in Gemeinschaft zu belassen. Müssten dennoch diese Flächen „unter so vielen hundert verschiedener Sorten Bürger“ verteilt werden, was „unmöglich“ sei, so sei diese Aufteilung auf Dauer zu beobachten. Bei einer Aufteilung sei auch zu bedenken, dass eine vernünftige Verteilung dadurch erschwert werde, weil die Güte und Eignung der Böden „zu Wiesen, Weidekämpen, Sandland und Buschgrund“, wie sie im Protokoll des gründlichen Markenrichters aufgezeigt seien, von der Lage her unterschiedlich verteilt wären. Insbesondere „bei und um Haus Dülmen“ beständen die Weidegebiete der Neustraßen- und der Burgstraßengemeinheit in solchen Gründen, die anders nicht denn zu Weiden und Wiesen zu nutzen seien. Das „Sandland“ (es ist wohl ackerfähiges Land gemeint) sei hier hingegen so rar, dass die Einwohner diese Ländereien in der Gegend um Dülmen suchten und sich dort anpachteten. Die den „Münsterstraßen- und Coesfelderstraßen-Gemeinden“ zugeteilten Gründe würden sich zwar „zum Ackerbau und Weidekamp gut schicken“, sie seien jedoch schon in übergroßer Menge um Dülmen und in deren (Straßen-) Gemeinden vorhanden, dass insbesondere auf entlegenen Stellen die Pächter aufgeben würden und die entlegensten (Siedel-) Stellen wüst blieben, da sich hier nur schwer neue „Liebhaber“ finden würden. Es wäre dann Sache der Stadt Dülmen, deren Einwohnerzahl sich in fast zehn Jahren bis zu 150 Häusern verringert habe, diese wieder zu vermehren, in dem sie Eingesessene wieder zum Kultivieren in der Mark anhalten könnte.

Des weiteren stellt van Coevorden fest, die Mark sei von „Holzgewächs völlig entblößet, außer dass an ein und anderen Orten weniges Gesträuch auf den Landwehren“ wachse. Zudem sei auf der Neusträsser Gemeinde unweit Middeler, Börnster Eingesessener, ein „geringes Marken-Büschlein mit wenig Eichengehölz“ vorhanden, das im Gegensatz zum Holzüberfluss in angrenzenden privaten und Kammergehölzen wenig (Mast-) Früchte bringe. Abschließend macht er den

Vorschlag, den beiden zur Hofkammer gehörigen Köttern Bienhüls und Hoffmann an ihren Weidegrund, das „bereits private Gehölz Bienhüls genannt, worin das gemeine Vieh zur Weide gehet“, angrenzenden Gras- und Heidegrund zuzuschlagen und zu verpachten und sie damit aus der gemeinsamen Nutzung herauszunehmen, ohne den übrigen Markenberechtigten wesentlich zu schaden.

Van Coevorden schließt seinen Bericht mit der Grußformel „Euer Churfürstl. Gnaden meines gnädigsten Fürsten und Herrn untertänigst treu gehorsamster van Coevorden, Amtmann“.

### **Begrenzungen der Marken**

Da die einzelnen Marken, auch Gemeinheiten genannt, in denen die jeweiligen Berechtigten ihre ihnen zugestandenen Nutzungsrechte wahrnahmen, gemeinsame Grenzen zu Nachbarmarken hatten, mussten diese bekannt, jederzeit gut sichtbar und überprüfbar sein, sodass sie nicht leicht geändert und verschoben werden konnten. Dazu eigneten sich insbesondere Bachläufe, langlebige Bäume (auch Malbäume genannt), Schlagbäume, Wasserkuhlen oder ähnliche, nur schwer veränderbare Punkte, an denen man die Grenze meistens mit einem aufgemalten oder eingeschlagenen Kreuz markierte. So bildete im Süden der Heubach (Mühlenbach) die Scheidung zwischen Sietener (Sythener) und Mitwicker Mark. Im nördlichen Bereich zeichnet van Coevorden die „Börnster Markscheidung“ und die „Leuster Markscheidung“ als Grenze ein, wobei sowohl diese als auch die östlich verlaufende Grenze zur Dernekämper Scheidung als Landwehr ausgebaut ist.

Landwehren bestanden aus auf der Grenze ausgeworfenen Wällen mit jeweils tief ausgehobenen Gräben vor und hinter den Wällen, die meistens mit Wasser gefüllt waren. Auf den Wällen pflanzte man Bäume und dichtes Strauchwerk, das dem Weidevieh ein Überweiden dieser künstlich geschaffenen Grenzen nicht gestattete.<sup>3</sup> Selbst innerhalb der Mitwicker Mark hatte Haus Osthoff seine private Schaftrift durch eine Landwehr gesichert.

Neben den Landwehren als Weidelandbegrenzung kannte man sie auch zu Verteidigungszwecken. In diesem Falle waren sie häufig sogar mehrwallig angelegt, mit Bäumen, Dornbüschen und Schlinggewächsen bepflanzt, die zu einer nur schwer zu durchdringenden Hecke heranwuchsen.<sup>4</sup> Um die Landwehren funktionsfähig zu erhalten, mussten die Gräben in regelmäßigen Abständen gereinigt und ausgeräumt werden. Das Buschwerk auf den Wällen verflocht man von Zeit zu Zeit, sodass es immer undurchdringlicher wurde. Den Bäumen auf den Landwehren kappte man die Krone und die aufstrebenden Äste auf „Mannshöhe“. Dadurch trieben diese Bäume intensiv Seitentriebe und verdichteten auch so den Gesamtbewuchs. Teilweise trennte man die Baumkrone nicht ganz vom Stamm und vom Wurzelstock, damit potentielle Feinde das Astwerk nicht wegziehen konnten. Dieses Verfahren hatte den Vorteil, dass die geknickte Krone am Boden weiter grünte bzw. neu wurzelte und so zur weiteren Undurchlässigkeit der Landwehren beitrug.<sup>5</sup>

### **Schnadzüge (Grenzkontrollen)**

Gemeinschaftlich kontrollierten Eigentümer teilweise gemeinsam mit den Markengenossen von Zeit zu Zeit die Grenzen auf ihre Richtigkeit und erneuerten dabei die Male auf den Steinen oder Bäumen. Die älteren Teilnehmer frischten so ihr Wissen über den Grenzverlauf und die entsprechenden Grenzmarkierungen auf, während Erstteilnehmer den Grenzverlauf kennen lernen soll-

ten, um diesen auch in späteren Jahren bei eventuellen Grenzstreitigkeiten beeiden zu können.<sup>6</sup> Diese Grenzumgehungen nannte man im Volksmund auch Schnadgang oder Schnadzug.

Für Dülmen sind nach meinem Wissen zwei Schnadzüge entlang der Grenzen der Mitwicker Mark festgehalten und protokollarisch beschrieben worden. Der Schnadzug von 1578 begann am Markstein zwischen Einhaus Platz (Gehöft Einhaus) und dem Leuster Bruch, zog sich nördlich und östlich um Dülmen und gelangte schließlich zu einem anderen Malstein. Und weiter wird berichtet: „Kurz dabei liegt ein Malstein und weiter ein großer Malbaum mit einem alten und neuen Kreuz. Von da bis auf die Großenteichsmühle, die in der Mitwicker Mark liegt, die Becke stracks hinauf bis an die 1. Brücke nächst dem Haus Dülmen, pflegt man mit einem Schiff darunter hinzufahren, und fortan den Strom hinauf hinter den Häusern her bis an die andere Brücke an Vagedes Haus. Von da schiffte man den Strom hinauf mitten durch die Flotte (heute Kettbach) bis an die Ovelgünne und Ödelerbaum, bis an den Rodenstein, der in Horstmanns Wiesche liegt.“<sup>7</sup> Teilnehmer dieses Umganges waren der Holzrichter Johann von Merveldt, ein Herr von Schedelich zum Osthove, der Bürgermeister und der ganze Rat der Stadt Dülmen, Erben (Miteigentümer) und etliche alte „Kunden und Zeugen“. Für den 30. Oktober 1613 war eine weitere Schnad angesetzt, doch musste diese wegen Schneefalls ausfallen.<sup>8</sup>

Der Umzug des Jahres 1775, nur wenige Jahre nach der Beschreibung des Amtmannes van Coevorden, begann vom Burgtor in Dülmen über die kleine Koppel bis zum Gehöft Wewerinke, von dort entlang der Trompeter Kämpe, am Gut Engsterstein vorbei bis auf Kodbusch Esch, Kodbusch Busch entlang bis Rips, dann auf die Große Teichmühle zu. Unterwegs werden Wünsche der Eingesessenen vorgetragen und entschieden. Zum Beispiel wird die Ausräumung und Verlegung des Trompeterbaches erbeten. An der Großen Teichmühle stellt man fest, dass das Vieh des Amtsdrosten Freiherr von Schmisings Kotten an der Mühle gegen Entgelt in der Mitwicker Mark weideberechtigt sei. „Der Kordskamp (heute in Hausdülmen) wird von den fürstlich Eingesessenen des Hauses Dülmen beansprucht. Die Vorsteher des Ortes behaupten, dass sie immer auf dieser Weide geschüttet hätten und ein Teil von ihr für 14 Schilling verheuert sei.“<sup>9</sup> „Verheuern“ war nichts anderes als verpachten. Auf den Begriff des „Schüttens“ wird noch einzugehen sein.

Von der Großen Teichmühle ging es am Bach herunter bis Haus Dülmen, da der Bach die Grenze bildet. Hier protestierten Rentmeister van Coevorden für die fürstliche Hofkammer, Rentmeister Farwick im Namen des Erbdrosten und Pater Procurator Hagedorn im Namen der Carthaus Weddern und Haus Buldern gegen die Schnad von 1578 und die jetzige. Sie möchten die ganze Hovesaeth des Hauses Dülmen und alle darin gelegenen Gründe als Allodialfreie den Herren Burgmännern und der Gemeinheit des Hauses Dülmen als zuständigen Grund ausgewiesen wissen.

Weiter ging der Schnadzug den Bach entlang hinter den Häusern des Hauses Dülmen bis an die „Ovelgunde“ (Övelgönne), dann bis an den Oedeler Baum, ferner bis an Hinderkincks Klawerwiese (Kleewiese), Prawes Hawickhorst, bis an den rothen Stein in Horstmanns Wiese. Weiter geht es bis zu Middeler Koppel, wo dann Angehörige der Börnster Mark erscheinen und um eine bessere Scheidung (Grenze) für ihr Vieh, das immer in die Mitwicker Mark ausbricht, bitten, wofür sie dann ein erhöhtes Schüttgeld zu zahlen hätten. Es wird ein Aufwurf (Wall) zwischen der Börnster und der Mitwicker Mark vorgeschlagen. An einem Schnadstein nahe am Graben des Colons Middeler wird der Umzug wegen anderweitiger Geschäfte und wegen eines Gewitters abgebrochen und an einem anderen Tag bis zum Ausgangspunkt fortgesetzt.



## Das Schüttungsrecht (Pfändungsrecht) in der Mitwicker Mark

Wie bereits erwähnt, durften in der Mitwicker Mark Markengenossen und Markenberechtigte in genau festgelegtem Umfang und manchmal nur zu bestimmten Zeiten eine festgesetzte Anzahl unterschiedlicher Vieharten eintreiben, teilweise auf bestimmten Flächen als Stalleinstreu Plaggen mähen und manche hatten darüber hinaus das Recht, in der Mark Holz einzuschlagen und zu pflanzen. Die zu nutzenden Areale waren oft räumlich genau begrenzt, und diese Grenzen markierte man für jeden gut sichtbar durch Steine, Bäume oder ähnliches. Nun ist es durchaus nachvollziehbar, dass Weidevieh sich nach Möglichkeit die günstigsten Weideplätze sucht und dabei von Menschenhand festgelegte Grenzen überschreitet. Es ist auch vorstellbar, dass die Hirten die Einhaltung der Weidegrenzen großzügig handhabten und auch mal ein Auge zudrückten. Die große Anzahl der unterschiedlichen Markennutzungen machte es deshalb notwendig, sie genau zu überwachen und Übertretungen in einem eigenen Bestrafungsrecht, dem „Schüttungsrecht“, festzuschreiben. „Schütten“ bedeutete, dass man alles Vieh, das auf fremden Weidegründen angetroffen wurde, in so genannten „Schüttställen“ in Gewahrsam nahm und es erst nach erfolgter Strafzahlung wieder herausgab.<sup>10</sup> Es kam allerdings auch vor, dass der Schüttstall von dem Eigentümer des geschütteten (gepfändeten) Viehs aufgebrochen und das in Gewahrsam genommene Vieh fortgetrieben wurde, ohne das fällige Schüttgeld zu bezahlen.<sup>11</sup>

Eine Schüttung durfte ursprünglich nur mit Zustimmung des Markenrichters und des Bürgermeisters erfolgen. In der Mitwicker Mark jedoch dehnten insbesondere die Straßengemeinschaften ihre Rechte bezüglich der Schüttung im Laufe der Zeit immer weiter aus. Neben finanziellen Interessen verfolgten sie damit auch das Ziel, fremde Ansprüche von ihren Weidegebieten fernzuhalten. Trotz vielfachen Hinweises der Obrigkeit auf das gesetzwidrige Verhalten der Straßengemeinden nahmen diese später die Schüttungen nicht einmal mehr selber durch ihre Vorsteher vor, sondern ließen sie durch den Kuhhirten und den Pförtner durchführen.

## Die Teilung der Mitwicker Mark

Durch die Jahrhunderte währende gemeinsame Nutzung der Marken war diese – vielfach auch durch Übernutzung und Eigennutz der Eigentümer und Markenberechtigten – im Ertrag gemindert und teilweise ausgebeutet worden. So beschwerten sich insbesondere die Straßengemeinschaften nach Berichten aus dem Jahre 1764, dass „der Rentmeister und seine Köttermänner 70 wilde Pferde halten und diese im Auftrage der Hofkammer in die Mitwicker Mark eingetrieben haben, die in den Straßenweiden ungeheuren Schaden angerichtet hätten“.<sup>12</sup> Entsprechend einer Quelle aus dem Jahr 1639 hatte „der Holzbestand der Mark vor allem in den Hessenkriegen außerordentlich gelitten, sodass die Holznutzung daraufhin massiv eingeschränkt werden musste“.<sup>13</sup> Weiter wird berichtet, dass die Neustraße wegen des Plaggenstiches mit den Bauern Hinderkinck, Schemann u. a. einen 80 Jahre dauernden Prozess führte und trotz mehrfachen Verbotes durch den Markenrichter den Bauern wiederholt Gegenstände als Pfand nahmen, ihnen die Pferde ausspannten oder die Plaggen zerstachen, sodass sie nicht mehr abgefahren werden konnten. Man wollte dadurch verhindern, dass einzelne Bauern auf bestimmten Gründen ein Gewohnheitsrecht zur privaten Nutzung erlangten.<sup>14</sup>

Die Preußische Regierung sah in der gemeinsamen Nutzung der Allmendeflächen ein Hindernis für die Entwicklung der Landwirtschaft und erließ am 7. Juni 1821 die Preußische Gemeinheitsteilungsordnung. Am 12. Juli 1826 beantragten mehrere Interessenten die Teilung der Mitwicker Mark, und diese wurde bereits am 24. April 1827 angeordnet. Die in Privatbesitz übergehende Fläche im Schätzwert von 70.420 Rtlr (Reichstaler) betrug fast 3.800 Morgen. Die Markenfläche stand der Markengenossenschaft insgesamt als Eigentum zu. Manche – die adeligen Güter und bäuerlichen Markengenossen – hatten Anteil an der gesamten Mark, während die vier Straßengemeinschaften (Münster-, Coesfelder-, Burg- und Neustraße) jeweils nur mit ihren Straßenweideflächen beteiligt waren, diese jedoch zusammengenommen ebenfalls die gesamte Mark umfassten. Die Lüdinghauser Straße war an der Aufteilung der Mitwicker Mark nicht beteiligt, da sie ja in der Dernekämper Mark weideberechtigt war.

Neben den Eigentümern der Mark, den sogenannten Erbexen, waren weitere in der Mark Berechtigte zu bedienen, denen unterschiedliche Servitute (Dienstbarkeiten/Rechte) wie Weide- oder Plaggenmahdrecht zustanden. Zu diesen gehörten u. a. das Rektorat zu Hausdülmen, der Herzog von Croÿ als Eigentümer des früheren Amtshauses, der Amtsdrostei, der Amtsrentmeisterei und des Schenkings Burglehen, Freiherr von Romberg und Graf Droste Vischering als Eigentümer ihrer Burglehen sowie die 45 Hauseigentümer zu Hausdülmen. Wegen der Teilung waren umfangreiche und oft langwierige Verhandlungen notwendig. Die Beteiligten schlossen dazu zahlreiche Vergleiche und wenn es nicht zur Übereinkunft kam, mussten die Streitigkeiten im Verlauf von angestregten Prozessen geklärt werden.<sup>15</sup> Ein Autor kommentiert den Abschluss der Teilung der Mitwicker Mark wie folgt: „Erst nach 18-jähriger Zeitdauer konnte das Riesenwerk beendet werden, nachdem die letzten Quertreiber zufrieden gestellt waren.“<sup>16</sup>

Die gemeinsame Weidetrift der Dülmener Straßengemeinden fand schon wenige Jahre nach der Markenteilung ein Ende, weil durch sie eine tief greifende Verbesserung des Bodens nicht möglich war. Wiederholt wurden kleinere Teile des gemeinsamen Weidegrundes der allgemeinen Nutzung entzogen und kultiviert. Auf weniger Weidegrund konnte weniger Weidevieh eingetrieben werden: Das Weidegeld pro Tier stieg ebenso wie der Hirtenlohn, sodass die Austrift sich nicht mehr lohnte.<sup>17</sup> Der letzte Kuhhirte einer Dülmener Straßengemeinschaft stellte im Jahre 1889 seine Arbeit ein. Die den Straßengemeinschaften übereigneten Flächen wurden ebenfalls privatrechtlich aufgeteilt.

Diese Jahrhunderte lange Entwicklung bis zur Auflösung der Mitwicker Mark ist heute nur noch in einigen Flur- und Straßennamen zu erkennen.

<sup>1</sup> Beschreibung der Mitwicker Mark mit einer farbigen Karte des Amtmannes van Coevorden vom 6. Mai 1764, insgesamt 12 nicht nummerierte Seiten, Herzog von Croÿ'sches Archiv, A 193.

<sup>2</sup> Gläßer, Ewald: Überlegungen und Untersuchungen zur Frage des ländlichen Siedlungs- und Wirtschaftswesens Nordwest-Mitteleuropas in der Auseinandersetzung mit den Naturräumen, S. 38.

<sup>3</sup> Vgl. Weerth, K.: Westfälische Landwehren, in: Westfälische Forschungen, 8. Band, 1955, S. 209.

<sup>4</sup> Vgl. Weerth, a. a. O. S. 206–213, 210.

<sup>5</sup> Tenbergen, Bernd: Zwischen Mittelalter und Moderne, Landwehren und Stadthagen – von Wehrhecken zu Biotopen, in: Jahrbuch Westfalen 2001, Westfälischer Heimatkalender, 55. Jahrgang, Verlag Aschendorf Münster, S. 208–222.

<sup>6</sup> Sator, Paul: Westfälische Volkskunde, 2. Auflage, Verlag Quelle & Meyer, Leipzig, S. 133–134.

<sup>7</sup> Hofkammerarchiv Nr. 243 im Herzog von Croÿ'schen Archiv Dülmen; siehe auch Kleimeyer, Wilhelm: Die fünf Straßengemeinheiten oder Sondergemeinden der Stadt Dülmen, Münster 1940, S. 436–440.

<sup>8</sup> Kleimeyer, Wilhelm, a. a. O. S. 269.

<sup>9</sup> Ebd., S. 441–445.

<sup>10</sup> Ebd., S. 258–262.

<sup>11</sup> Ebd., S. 268.

<sup>12</sup> Ebd., S. 241.

<sup>13</sup> Ebd., S. 242.

<sup>14</sup> Ebd., S. 251–253.

<sup>15</sup> Ebd., S. 386.

<sup>16</sup> Bielefeld, Ludwig: Dülmen und seine Siedelstätten, I. Geschichtliche Mitteilungen über die Gemeinden Stadt Dülmen und Hausdülmen, sowie die Bauerschaft Mitwick, Verlag J. Sievert, Dülmen 1912, S. 16.

<sup>17</sup> Kleimeyer, Wilhelm, a. a. O. S. 410.